

Auf Grund §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S.301) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.1999 die

**Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe**

**Bekanntmachungssatzung**

**- Beschluss - Nr.: GR/006/99 -**

beschlossen.

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde.

**§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Verfahrensakten, Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesa, Mühle 3, 09488 Thermalbad Wiesenbad. Die Einsichtnahme ist während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen möglich.
- (2) Auf die Niederlegung und den Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme muß bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden.
- (3) Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist in der Satzung mit Worten zu umschreiben.

**§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe / Öffentliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe oder öffentliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anders bestimmt, durch Anschlag an der Verkündigungstafel an der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

**§ 4 Sonstige Bekanntmachungen**

Die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsverordnungen der Gemeinde Wiesa und die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der §§ 1 und 2 dieser Satzung.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Wiesa vom 22.04.1998;  
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schönfeld vom 28.04.1998;  
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 04.05.1998;  
und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neundorf vom 14.05.1998  
außer Kraft.

Wiesa, den 01.02.1999

  
Burkert  
Bürgermeister

